jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/6/4 7Ob2373/96p, 6Ob117/02b, 5Ob105/05k, 9Ob7/11m, 2Ob186/10g, 2Ob197/15g, 2Ob130/16f, 2

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.06.1997

Norm

ABGB §785

Rechtssatz

Die Berücksichtigung einer Schenkung erfolgt dadurch, dass sie dem reinen Nachlass hinzugeschlagen wird. Auf dieser Basis wird neuerlich der Pflichtteil ermittelt. Der Mehrbetrag, der sich im Vergleich zum Nachlasspflichtteil ergibt, heißt Schenkungspflichtteil oder Pflichtteilserhöhung. Er bildet zusammen mit dem Nachlasspflichtteil den gemeinen Pflichtteil. Jeder Noterbe muss sich die ihm gemachte Schenkung auf die Pflichtteilserhöhung, also nicht auf den ganzen Pflichtteil, anrechnen lassen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 2373/96p
  Entscheidungstext OGH 04.06.1997 7 Ob 2373/96p
  Veröff: SZ 70/107
- 6 Ob 117/02b
  Entscheidungstext OGH 11.07.2002 6 Ob 117/02b
  nur: Die Berücksichtigung einer Schenkung erfolgt dadurch, dass sie dem reinen Nachlass hinzugeschlagen wird. Auf dieser Basis wird neuerlich der Pflichtteil ermittelt. Der Mehrbetrag, der sich im Vergleich zum Nachlasspflichtteil ergibt, heißt Schenkungspflichtteil oder Pflichtteilserhöhung. (T1)
- 5 Ob 105/05k
  Entscheidungstext OGH 04.11.2005 5 Ob 105/05k
  nur T1
- 9 Ob 7/11m
  Entscheidungstext OGH 27.04.2011 9 Ob 7/11m
  Vgl; Veröff: SZ 2011/55
- 2 Ob 186/10g
  Entscheidungstext OGH 29.09.2011 2 Ob 186/10g
  nur: Die Berücksichtigung einer Schenkung erfolgt dadurch, dass sie dem reinen Nachlass hinzugeschlagen wird. Auf dieser Basis wird neuerlich der Pflichtteil ermittelt. (T2); nur: Der Mehrbetrag, der sich im Vergleich zum Nachlasspflichtteil ergibt, heißt Schenkungspflichtteil oder Pflichtteilserhöhung. (T3); nur: Jeder Noterbe muss sich die ihm gemachte Schenkung auf die Pflichtteilserhöhung, also nicht auf den ganzen Pflichtteil, anrechnen lassen. (T4); Veröff: SZ 2011/122
- 2 Ob 197/15g
  Entscheidungstext OGH 31.08.2016 2 Ob 197/15g
  Auch; nur T4
- 2 Ob 130/16f
  Entscheidungstext OGH 20.06.2017 2 Ob 130/16f
  Auch; nur T4
- 2 Ob 224/21m
  Entscheidungstext OGH 26.04.2022 2 Ob 224/21m
  Vgl; Beisatz: Hier: Erbrechtliche Vorschriften vor Inkrafttreten des ErbRÄG 2015 waren anzuwenden. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107684

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at